

Der Gemeindegemeinderat des Ev. Kirchengemeindeverbandes Elsteraue-Kabelsketal hat in seiner Sitzung vom 16.09.2021 unter Bezugnahme auf den TOP 2 aus der Sitzung vom 15.07.2021 folgende

Änderung der Friedhofssatzung vom 19.03.2015 mit Änderung vom 20.04.2017
beschlossen:

§ 15 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit bei Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre.

§ 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte

Grabstätten werden unterschieden in

- (a) Wahlgrabstätten als Einzelgrab, Doppelgrab, Urnengrab
- (b) Reihengrabstätten als Erdreihengrab und Urnenreihengrab
- (c) Gemeinschaftsgrabanlagen
- (d) Ehrengabstätten

§ 17 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten nach § 16 (b) sind Grabstätten für Sargbestattungen (Sargwiesengrab) oder Urnenbeisetzungen (Urnwiesengrab), die im Bestattungsfall der Reihe nach und einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

Die Größe der Erdreihengrabstätte beträgt 2,30 m mal 1,30 m.

Die Größe der Urnenreihengrabstätte beträgt 1,00 m mal 1,00 m.

- (2) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet bzw. eine Urne beigesetzt werden.

(3) Jede Reihengrabstätte erhält eine Grabplatte, deren Anfertigung und Anbringung durch den Friedhofsträger veranlasst wird. Die Instandhaltung und Pflege der Grabstätte obliegt dem Friedhofsträger. Die Reihengrabstätte wird mit Rasen eingesät.

(4) Die Vergabe des Nutzungsrechtes erfolgt ausschließlich bei Anmeldung einer Bestattung. Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.

(5) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgelegten Ruhezeit. Ruhezeit und Nutzungsrecht können nicht verlängert werden.

(6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist sechs Monate vorher in ortsüblicher Weise öffentlich sowie durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 18 Wahlgrabstätten

Die Vergabe von Nutzungsrechten ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung sowie die Verlängerung von Nutzungsrechten sind zulässig.

Abs (3) erhält folgende Ergänzung

Der Friedhofsträger hat im Belegungsplan Urnenwahlgrabstätten vorgesehen, die um einen Baum herum angelegt werden. Jede Baumgrabstätte erhält eine Grabplatte, deren Anfertigung und Anbringung vom Nutzungsberechtigten zu veranlassen ist. Die Grabplatte darf maximale Abmessungen wie folgt haben: 40 x 45 cm.

Die Instandhaltung und Pflege der Grabstätte obliegt dem Friedhofsträger.

Die kirchenaufsichtliche Genehmigung wurde am 29.09.2021 erteilt.

Die Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.